
Nachfolgend ist der verbesserten Lesbarkeit halber die männliche Form verwendet, jedoch sind jederzeit beide Geschlechter mitgemeint.

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Orchesterverein Malters (OVM) ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne des ZGB Art. 60 ff mit Sitz in Malters.
- 1.2 Der Orchesterverein ist dem Eidgenössischen Orchesterverband EOV angeschlossen.

Art. 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der OVM pflegt das Musizieren und die Geselligkeit.
- 2.2 Er führt eigene Veranstaltungen durch, auch in Verbindung mit anderen Vereinen.
- 2.3 Er fördert den Nachwuchs und pflegt den Kontakt zur Musikschule.

Art. 3 Mittel

- 3.1 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Erträgen der eigenen Veranstaltungen, von Engagements, möglichen Mitgliederbeiträgen sowie öffentlichen und privaten Zuwendungen aller Art.
- 3.2 Die Aktivmitglieder bezahlen bei Bedarf einen von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegten Mitgliederbeitrag. Amtierende Vorstands- und Musikkommissionsmitglieder sowie passive Ehrenmitglieder sind von den Beitragspflichten entbunden. Der Vorstand entscheidet über allfällig weitere Beitragsbefreiungen oder -reduktionen, z. B. für besondere Leistungen zugunsten des Vereins oder für Personen in Ausbildung.
- 3.3 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Orchesterverein besteht aus Aktivmitgliedern sowie aktiven und passiven Ehrenmitgliedern. Aktive Ehrenmitglieder sind weiterhin Aktivmitglieder. Vom Verein Angestellte können nicht Mitglied sein.
- 4.2 Ziel des Vereins ist, dass möglichst viele regelmässig Mitspielende Mitglied sind. Die Mitglieder sind angehalten zu üben, an den Proben und Aufführungen teilzunehmen, Konzertbesucher zu gewinnen und sich für den Verein einzusetzen.
- 4.3 Als Aktivmitglied kann jede Person aufgenommen werden, die das 16. Altersjahr vollendet hat und über genügend musikalische Fähigkeiten verfügt. Die definitive Aufnahme erfolgt nach einer Probezeit als Mitspielender durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Es ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.
- 4.4 Nach 25 Jahren Vereinszugehörigkeit oder bei besonderen Verdiensten kann ein Aktivmitglied von der ordentlichen Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Es ist aktives Ehrenmitglied, solange es regelmässig musikalisch mitwirkt und bleibt danach als passives Ehrenmitglied im Verein.

- 4.5 Aktivmitglieder, welche nicht mehr regelmässig im Orchesterverein musizieren, müssen aus dem Verein austreten. In besonderen Fällen kann eine Dispenszeit durch den Vorstand bewilligt werden.
- 4.6 Der Austritt muss schriftlich drei Monate im Voraus angekündigt werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 5 Organe

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- Mitgliederversammlung (MV)
- Vorstand
- Musikkommission (MuKo)
- Revisionsstelle

Art. 6 Die Mitgliederversammlung (MV)

- 6.1 Die MV ist das oberste Organ des Vereins. An die Mitgliederversammlung werden alle Aktivmitglieder, Dirigent und Konzertmeister eingeladen. Passive Ehrenmitglieder können an die Mitgliederversammlung eingeladen werden.
- 6.2 Die ordentliche MV findet alljährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres statt.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung, sofern nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird. Sie beschliesst mit einfachem Mehr, ausser wenn einzelne Bestimmungen der Statuten anderes vorschreiben. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.
- 6.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung
 - Entgegennahme des Revisionsberichtes, Décharge-Erteilung an den Vorstand
 - Kenntnisnahme von Budget und Jahresprogramm
 - Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Musikkommission und der Revisionsstelle
 - Abstimmung über Höhe des möglichen Mitgliederbeitrages und allfälliger weiterer finanzieller Verpflichtungen der Mitglieder
 - Beschlussfassung über langfristige finanzielle Verbindlichkeiten, Aufnahme sowie Ausschluss von Mitgliedern, Änderung der Statuten und über weitere von Mitgliedern oder Vorstand eingebrachte Geschäfte sowie über die Auflösung des Vereins
- 6.5 Die Einladung zur Mitgliederversammlung inkl. Versand der Traktandenliste muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung erfolgen.
- 6.6 Traktandierungsanträge von Mitgliedern an die ordentliche Mitgliederversammlung sind jederzeit möglich und spätestens innert zwei Wochen nach Versanddatum der Traktandenliste schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 6.7 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung (ao MV) kann durch den Vorstand schriftlich einberufen oder von 1/5 der Mitglieder verlangt werden. Die Traktanden müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung bekannt gegeben werden. Die ao MV hat innert sechs Wochen stattzufinden.

Art. 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand führt den Verein. Er besteht mindestens aus vier Personen: Präsident, Kassier, Aktuar und Materialverwalter. Nebst diesen Funktionen sorgt er insbesondere auch für die Mittelbeschaffung und die Kommunikation nach aussen und innen. Dafür und für weitere Unterstützung kann er um einen oder mehrere Beisitzer mit oder ohne fixe Funktionsbezeichnung erweitert werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- 7.2 Die reguläre Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre. Der Vorstand organisiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber und kann die einzelnen Funktionen sowie die Arbeitsweise in separaten Reglementen festhalten. Ämterkumulation ist möglich.
- 7.3 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist gültig.
- 7.4 Der Vorstand legt gemäss dem Budget frühzeitig die Rahmenbedingungen zur Programmgestaltung zuhanden der Musikkommission fest. Er prüft in der Folge die von der Musikkommission vorgeschlagenen Konzertprogramme. Er genehmigt diese oder lehnt sie mit entsprechender Begründung ab. Sind zwei Vorschläge eingegangen, entscheidet der Vorstand.
- 7.5 Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen anstellen oder beauftragen, z.B. Dirigent, Konzertmeister.
- 7.6 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen und Arbeiten an Mitglieder delegieren. Die Verantwortung bleibt beim Vorstand.
- 7.7 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er ordnet die Versammlungen des Vorstandes an und leitet diese. Er ist für die statutenkonforme Einladung zu den Mitgliederversammlungen verantwortlich und leitet sie. Er sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.
- 7.8 Der Kassier ist für die finanziellen und personaladministrativen Belange des Vereins zuständig. Er führt die Vereinsrechnung und erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich Bericht. Er erstellt zusammen mit dem Vorstand das Budget.
- 7.9 Der Aktuar führt das Protokoll und besorgt die Korrespondenz. Er unterzeichnet zusammen mit dem Präsidenten die Protokolle, Beschlüsse und Verträge.
- 7.10 Dem Materialverwalter untersteht sämtliches Inventar inklusive Notenarchiv. Er führt darüber ein Verzeichnis.
- 7.11 Der Bereich Kommunikation umfasst die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, insbesondere die Ankündigung der Veranstaltungen in den Medien, Gestaltung und Druck der Werbemittel, die Verantwortung für die Webseite sowie die Präsenz in den sozialen Medien.
- 7.12 Der Bereich Mittelbeschaffung umfasst in Zusammenarbeit mit dem Kassier und dem Bereich Kommunikation die Anwerbung und Betreuung von Sponsoren, Inserenten, etc., das Führen der Sponsorenliste und Verdanken der Zuwendungen.

Art. 8 Die Musikkommission (MuKo)

- 8.1 Die Musikkommission besteht aus Dirigent und Konzertmeister, Streicher- und Bläserchef. Die reguläre Wahl der Musikkommission erfolgt alle zwei Jahre.
- 8.2 Die Musikkommission organisiert sich selber und kann die Arbeitsweise in einem separaten Reglement festhalten. Ein Vorstandsmitglied (in der Regel der Materialverwalter) ist für den Informationsaustausch zwischen dem Vorstand und der MuKo zuständig. Die MuKo versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes MuKo-Mitglied kann unter Angabe der Gründe die

Einberufung einer Sitzung verlangen. Auf Verlangen eines MuKo- oder Vorstandsmitgliedes können an den Sitzungen eines oder mehrere Vorstandsmitglieder mit beratender Funktion teilnehmen.

- 8.3 Die MuKo prüft von Mitgliedern eingegangene Programmanschläge. Sie erarbeitet, unter Berücksichtigung der vom Vorstand vorgegebenen Rahmenbedingungen, die Konzertprogramme. Fristgerecht unterbreitet sie diese, inklusive Vorschläge möglicher Solisten, dem Vorstand zur Beschlussfassung. Die Musikkommision kann bei Unschlüssigkeit zwei Programme vorschlagen, aus welchen der Vorstand den Entscheid trifft.
- 8.4 Der Dirigent übernimmt die Leitung der Proben und Aufführungen. Der Konzertmeister vertritt den Dirigenten in dessen Abwesenheit. Die einzelnen Aufgaben können vertraglich festgelegt werden.
- 8.5 Der Streicherchef ist in Absprache mit Dirigent und Konzertmeister und entsprechend der Rahmenbedingungen verantwortlich für die Besetzung der Streicher-Register sowie für die Besetzung und den allfälligen Zuzug von Harfe, Akkordeon, Zupf- und Tasteninstrumenten.
- 8.6 Der Bläserchef ist in Absprache mit dem Dirigenten und entsprechend der Rahmenbedingungen verantwortlich für die Besetzung der Bläser-Register und für das Schlagwerk.

Art. 9 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einem oder zwei Rechnungsrevisoren, die Aktivmitglieder sind. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der MV Bericht. Die Revisionsstelle wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 10 Zeichnungsberechtigung

Verpflichtungen des Vereins nach aussen entstehen durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einer 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- 12.2 Im Falle einer Auflösung sind die Statuten, die Musikalien, Kassabücher und das Protokoll z. Hd. eines neuen, unter gleichem Zweck sich bildenden Vereins im Gemeindearchiv aufzubewahren. Über das übrige Guthaben trifft der Verein seine Verfügung, ausgenommen eventuelle Legate, die ihrem Zwecke nicht entfremdet werden dürfen. Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Die Auflösungsversammlung bestimmt einen Liquidator.

Art. 13 Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind von der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 20. Juni 2017 angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 29. Januar 1977 und alle bisherigen Änderungen und Nachträge.

Für den Orchesterverein Malters:

Gezeichnet von der Präsidentin: Rosmarie Luginbühl und dem Aktuar: Jonas Meyer